



**öffentlich**

## Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Bauamt	Sarah Gross	12.01.2017	17/60/015

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status
Vorberatung	BA	25.01.2017	Öffentlich
Vorberatung	HA	09.02.2017	Öffentlich
Entscheidung	SVV	23.02.2017	Öffentlich

### Bezeichnung: Gehölzschutzsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt die vorliegende Gehölzschutzsatzung für die Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

#### Problembeschreibung/Begründung:

Das Naturschutzausführungsgesetz M-V ist Grundlage für den gesetzlichen Schutz von Bäumen in Mecklenburg-Vorpommern sowie die Grundlage für die Baumschutzsatzungen der Kommunen. Da der gesetzliche Schutz von Bäumen erst ab einem Stammumfang von mindestens 1,00 Meter gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden greift, besteht die Möglichkeit die Bäume durch eine entsprechende Gehölzschutzsatzung über den gesetzlichen vorgeschriebenen Mindestschutz hinaus zu schützen.

Die Gehölzschutzsatzung soll den Schutz und die Erhaltungspflicht vom Bäumen im Einzelnen konkretisieren und Verbote für den Geltungsbereich formulieren. Verstöße gegen die Regelungen der Satzung sollen als Ordnungswidrigkeit geahndet und entsprechende Bußgelder verhängt werden.

**Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 der Erarbeitung einer Gehölzschutzsatzung mehrheitlich zugestimmt.**

Finanzielle Auswirkungen?

**Nein**

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-Folgekosten)	Jährliche Folgekosten/lasten	Finanzierung		
		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€	€

Veranschlagung 2016	nein	ja, mit €	Produktkonto
Im Ergebnisplan	im Finanzplan		

- Anlagen:
1. Gehölzschutzsatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
  2. Anlage zu § 8 Abs. 1 Satz 3

# **Gehölzschutzsatzung**

## **der Stadt Ostseebad Kühlungsborn**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern ( KV M- V ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) sowie des Gesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23.02.2010 (NatSchAG M-V) (GVOBl. M-V S.66) einschließlich aller bisherigen Änderungen und nach Beschlussfassung der Stadtvertreterversammlung vom ..... wird folgende Gehölzschutzsatzung erlassen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Gehölzbestand im Sinne des § 2 für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

### **§ 2 Schutzgegenstand**

(1) Schutzgegenstand dieser Satzung sind die auf öffentlichem und privatem Grund wachsenden

1. Laub- und Nadelbäume ab 0,60 m Stammumfang in 1,30 m Höhe über dem Erdboden
2. mehrstämmige Bäume ab 0,80 m Gesamtumfang zweier Stämme in 1,30 m Höhe über dem Erdboden
3. einheimische Großsträucher ab 1,80 m Höhe
4. freiwachsende Hecken ab 5,00 m Länge (ausgenommen Einfriedungen)
5. alle Ersatzpflanzungen im Sinne des § 7 dieser Satzung
6. alle Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen, die aufgrund eines Verwaltungsaktes zustande gekommen sind

(2) diese Satzung gilt nicht für

1. Wald i.S.d. Landeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung
2. Obstgehölze in bewirtschafteten Haus- und sonstigen Gärten außer Walnussbäume und Esskastanien
3. Laub- und Nadelbäume in Kleingärten i.S.d. Bundeskleingartengesetzes
4. Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen

5. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigpflanzungen
6. Gehölze in geschützten Biotopen i.S.d. § 20 NatSchAG M-V
7. Alleen und einseitige Baumreihen i.S.d. § 19 NatSchAG M-V  
und der Alleenerlass vom 05.02.2016 Nr.046/2016
8. Naturdenkmale i.S.d. § 28 BNatSchG
9. gesetzlich geschützte Bäume i.S. d. § 18 NatSchAG

### **§ 3 Schutzzweck**

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden der Gehölzbestand, Bäume, Sträucher und freiwachsende Hecken der Stadt Ostseebad Kühlungsborn als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt, um die

1. Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Sicherung einer gesunden Umwelt,
2. Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts-, Landschaft- und Straßenbildes sowie Sicherung der Naherholung
3. Nutzung der wertvollen Fähigkeiten der Bäume im Hinblick auf Verbesserung des Klimas, der Reinigung der Luft sowie der Abwehr von Lärm und
4. Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für einheimische Tier und Pflanzenarten, insbesondere als Verbindungselemente von Biotopen (Rückzugsgebiete) zu gewährleisten.

### **§ 4 Begriffsbestimmung**

1. Wurzelbereich ist die Bodenfläche unter der Krone eines Baumes zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten.
2. Wurzelschutz ist nach DIN 18920 einzuhalten und einzubauen, wenn Abstände wie unter Absatz 1 nicht eingehalten werden können.

### **§ 5 Verbote**

- (1) Es ist verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu beschädigen, zu beeinträchtigen oder zu verändern.
- (2) Ein Verändern im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an einem geschützten Gehölz einschließlich seiner Wurzelfläche Maßnahmen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen können, insbesondere

durch

1. Versiegelung, Befahrung des Wurzelraumes
2. Ausschachtungen und Aufschüttungen im Wurzelraum
3. das Lagern und Ausbringen von festen oder flüssigen Stoffen, die schädigenden Einfluss auf das Wachstum der Gehölze nehmen können
4. die Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme des Straßenwinterdienstes
5. Grundwasserabsenkungen
6. die mechanische Beschädigung der Baumrinde (z.B. Nageleinschlag, Anmäh- und Anfahrtschäden)
7. die Beeinträchtigung der Baumkrone, Kappungen
8. das Schlegeln im Stammfußbereich
9. ein auf Stock setzen freiwachsender Hecken und Großsträucher, Ausnahme nach Genehmigung, wenn Zielsetzung zur Verjüngung und Gesunderhaltung dient.

(3) Von den Verboten bleiben unberührt:

1. die ordnungsgemäßen und fachgerechten Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, einschließlich der Entnahme von Totholz (Verkehrssicherung)
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr von unmittelbar drohender Gefahren durch geschützte Gehölze
3. der Rückschnitt von Kopfbäumen
4. Maßnahmen, die in einem rechtskräftigen Plan ausgewiesen sind

## **§ 6 Ausnahmen / Befreiungen**

Ausnahmen von den Verboten nach § 5 Abs. 1 können im Einzelfall und auf Antrag erteilt werden, wenn:

1. aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Verpflichtung besteht, ein geschütztes Gehölz zu entfernen
2. eine nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann
3. Maßnahmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung dies erfordern und technische Alternativen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, nicht zur Verfügung stehen
4. die Gehölze erkennbar infolge schwerer Schädigung, Schädlingsbefalles oder

- anderer pathologischer Befunde ihre Schutzwürdigkeit verloren haben und von ihnen Gefahren für Menschen und Sachen ausgehen
5. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck dieser Satzung vereinbar ist oder
  6. überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

## **§ 7 Verfahren**

- (1) Ausnahmen und Befreiungen nach § 6 dieser Satzung sind schriftlich beim Bürgermeister zu beantragen. Im Antrag sind Lage, Gehölzart, Stammumfang bzw. Größe des Gehölzes anzugeben. Der Antrag ist zu begründen.
- Die Genehmigung zur Ausnahme oder Befreiung erfolgt schriftlich. Sie kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes M-V . versehen werden.

## **§ 8 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung**

- (1) Bei Ausnahmen und Befreiungen kann die Stadt Ostseebad Kühlungsborn eine Ersatzpflanzung verlangen und eine Frist für das Erbringen der Leistung bestimmen. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise auf dem eigenen Grundstück unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde zu entrichten.
- Der Umfang der Ersatzpflanzung und die Höhe der Ausgleichszahlung sind nach Maßgabe der in der Anlage dieser Satzung bestimmten Grundlagen zu ermitteln.
- Die Ausgleichszahlungen sind von der Stadt zweckentsprechend für Ersatzpflanzungen zu verwenden.
- Bei Baumfällungen sind Ersatzpflanzungen als Obstgehölz oder als Strauch ausgeschlossen.
- Die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung ist bei vorsätzlicher Nichtbeachtung zu verdoppeln.
- (3) Hat ein Dritter entgegen dieser Satzung Gehölze entfernt, zerstört oder verändert, so wird dem Grundstückseigentümer die Verpflichtung bis zur Höhe des durchsetzbaren Ersatzanspruches auferlegt werden.
- (4) Eigentümer haben erstmalig nach erfolgter Pflanzung und nach dem Abschluss der Entwicklungspflege (nach weiteren 4 Jahren) eine schriftliche

Mitteilung zur Erledigung an das Bauamt zu richten und diese wird dann durch die Mitarbeiter des Bauamtes geprüft.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 43 des Naturschutzausführungsgesetzes fahrlässig oder vorsätzlich:
1. entgegen § 5 Abs.1 und 2 dieser Satzung geschützte Gehölze entfernt, beeinträchtigt oder verändert.
  2. einem Verbot des § 6 Abs.1- 6 ohne eine vorherige Ausnahme oder Befreiung zuwider handelt.
  3. Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nach dieser Satzung nicht erfüllt oder
  4. seinen Verpflichtungen nach § 8 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- € geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt

Ostseebad Kühlungsborn, den .....

Rainer Karl  
Bürgermeister

### **Anlage zu § 8 Abs.1 Satz 3**

#### **Richtlinien zur Anwendung der Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlung :**

1. Der Umfang der Ersatzpflanzung richtet sich:

a. Nach dem Stammumfang des geschützten Baumes, wobei Art und Vitalität zu berücksichtigen sind. Hierbei sind folgende Richtwerte für einen vitalen Baum zu Grunde zu legen :

- ab 0,60 m Stammumfang - 1 Ersatzbaum,
- von 0,60 m bis 1,20 m Stammumfang - 2 Ersatzbäume,
- von 1,20 m bis 1,80 m Stammumfang - 3 Ersatzbäume
- über 1,80 m Stammumfang - für jeweils angefangene 0,50 m ein zusätzlicher Baum.

b. nach Anzahl der beseitigten Großsträucher bzw. bei über 5 m Länge der Hecke.

Die Ersatzpflanzung kann in Abhängigkeit von der Art, der Größe und des Alters, ihrer ökologischen Bedeutung sowie der Vitalität im Verhältnis von mindestens 1:1 bis höchstens 3:1 festgesetzt werden:

ab 1,50 m Höhe 1:1

ab 2,00 m Höhe 2:1

ab 2,50 m Höhe 3:1

2. Pflanzqualitäten:

a. Standortgerechte einheimische Laubbäume, Hochstamm aus extra weitem Stand, dreimal verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang ab 16 - 18 cm in 1,00 m Höhe, Pflanzgrube 1,00x 1,00 x 1,00 m, zusätzliche Tiefenlockerung bis 1,20 m

b. Sträucher, Baumschulenqualität, mindestens zweimal verpflanzt, mit Ballen, 0,60 m – 1,00 m,

c. Hecke, Pflanzung dreireihig nach Schema, das zum Bestandteil des Verwaltungsaktes wird, Qualität wie a. bzw. b.



3. Anwachs- u. Entwicklungspflege gem. DIN 18920

Die fachgerechte Anwachspflege (1 Jahr) und die Entwicklungspflege der Ersatzpflanzungen (4 Jahre) sind zu gewährleisten.

4. Die Art der zu pflanzenden Gehölze kann durch die genehmigende Stelle § 6 (1) vorgegeben werden.

5. Bei der Berechnung der Höhe der Ausgleichszahlung sind zugrunde zu legen:

Die Höhe der Ausgleichszahlung umfasst die Nettoerwerbskosten des Baumes, der hätte gepflanzt werden müssen, sowie die Grunderwerbs-, Vorbereitungs- und Pflanzkosten, mindestens jedoch 250,00 € /Baum, für das 1. Jahr der Anwachspflege 60,00 € und 50,00 € je Entwicklungspflegejahr.

In Abhängigkeit der Art des zu fällenden Baumes, seines Standortes einschließlich seiner Raumentwicklung sowie der Vitalität kann eine höhere Ausgleichszahlung verlangt werden. Der zu zahlende Sachwert soll für einen Baum mit max. 500,00 € nicht überschritten werden.